



## Datenschutz bei „Click and Meet“

### Erhebung von Kundendaten

#### **Besondere Datenerhebung**

Die Öffnung von Kundenverkaufsräumen hängt maßgeblich mit der Erfüllung bestimmter Schutzvorkehrungen ab. Hierzu zählt auch, dass bestimmte Daten der Kunden erhoben werden, damit Gesundheitsämter im Infektionsfall nachträglich Infektionsketten nachverfolgen können.

#### **Welche Daten dürfen erhoben werden?**

Es sind solche Daten zu erheben, die es den Gesundheitsämtern ermöglichen, die Kunden im Infektionsfall zu kontaktieren. Hierzu zählen der Vor- und Nachname, die Anschrift sowie der Tag und die Uhrzeit des wahrgenommenen Termins.

#### **Ist eine Einwilligung der Kunden erforderlich?**

Nein. Die Verarbeitung der Kontakt- und Termin-daten dient der Identifizierung von Infektionsketten und steht damit in einem öffentlichen Interesse des Gesundheitsschutzes. Als Rechtsgrundlage kommen sowohl Art. 6 Abs. 1 c), Art. 6 Abs. 1 d) und Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO in Betracht.

Um Gesundheitsdaten handelt es sich bei diesen Daten nicht. Das gilt auch dann, wenn die Daten mit der Information zum Gesundheitsstatus verknüpft werden. Die Verknüpfung führt nicht dazu, dass die Daten selbst zu Gesundheitsdaten werden. Selbst wenn Termini in diesem Zusammenhang als Gesundheitsdaten bewertet werden, lässt sich die Verarbeitung auf § 22 Abs. 1 Nr. 1 c) BDSG i.V.m. Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO (öffentliches Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit) stützen.

#### **Informationspflicht beachten**

Wie bei jeder Erhebung von Kundendaten müssen die Kunden u.a. darüber informiert werden, welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher rechtlichen Grundlage die Daten erhoben und genutzt werden (Art. 13 DSGVO).

**Ein Muster für einen Erhebungsbogen samt erforderlicher Informationspflichten ist als Anlage beigefügt.**